

Ehrungsordnung des Kreisschützenverbandes Isenhagen - Wittingen

I. Art der Ehrungen

Der Kreisschützenverband - KSV - ehrt seine Mitglieder für langjährige und treue Mitarbeit mit den dafür geschaffenen Auszeichnungen. Den Geehrten soll damit als äußeres Zeichen für ihren Einsatz um das Schützenwesen in der Brauchtumpflege, im Sport, in der Jugendarbeit, im Musikwesen Dank und Anerkennung gesagt werden.

1. **Einzelpersonen** können geehrt werden mit:
 - a) **der bronzenen Verdienstnadel des KSV**
 - b) **der silbernen Verdienstnadel des KSV**
 - c) **der goldenen Verdienstnadel des KSV**
 - d) **der bronzenen Verdienstnadel des NSSV**
 - e) **der silbernen Verdienstnadel des NSSV**
 - f) **der goldenen Verdienstnadel des NSSV**
2. **Vereine** können geehrt werden mit:
 - a) **einer Plakette des KSV**
 - b) **einem Fahnenband des KSV**
3. **Spezielle Ehrungen**
Ehrungen für Verdienste in besonderen Funktionen:
 - a) **Ernennung zum Ehrenmitglied**
 - b) **Ernennung zum Ehrenvorsitzenden**

II. Zuständigkeit

1. Über die Verleihungen, der von den Vereinen beantragten Auszeichnungen, entscheidet der Kreisvorstand.
2. Die Entscheidung, über die Verleihung der unter Ziff. I, Abs. 1 c genannten goldenen Verdienstnadel des KSV, obliegt dem Kreisvorsitzenden.
3. Bei Vorliegen besonderer Ausnahmeverhältnisse kann der Kreisvorsitzende oder sein Vertreter bei allen Auszeichnungen über die Verleihung selbst entscheiden.
4. Zur Ehrung verdienter Mitglieder können die Vereine, je angefangene 50 gemeldete Mitglieder, eine Auszeichnung, nach Ziff. I 1 a - f, beantragen. Die Anträge sind bis zum 10. Januar des lfd. Jahres an den Vorstand des KSV zu richten.

III Voraussetzungen

1. Bei den Anträgen für die Ehrungen nach Ziff. I 1 a - f ist zu beachten, daß der/die zu Ehrende die jeweils vorausgehende Auszeichnung besitzt. Es sollen von einer Ehrung bis zur nächsthöheren Ehrung 3 (drei) Jahre dazwischen liegen.
 - a) **Verleihung der bronzenen Verdienstnadel des KSV:**
Für Verdienste auf Vereins- oder Kreisebene. Die Verleihung erfolgt durch die Vereine und soll möglichst im würdigen Rahmen erfolgen.
 - b) **Verleihung der silbernen Verdienstnadel des KSV:**
Für Verdienste auf Vereins- oder Kreisebene.
 - c) **Verleihung der goldenen Verdienstnadel des KSV:**
Für besondere Verdienste um das Schützenwesen. Es können hiermit auch Nichtschützen - Personen des öffentlichen Lebens - ausgezeichnet werden. Die Entscheidung über die Verleihung obliegt dem Kreisvorsitzenden. Die Verdienstnadel ist nicht in die Reihenfolge eingeschlossen.

d) Verleihung der bronzenen Verdienstnadel des NSSV:

Für Verdienste auf Vereins- und Kreisebene.

e) Verleihung der silbernen Verdienstnadel des NSSV:

Für besondere Verdienste auf Vereins- und Kreisebene.

f) Verleihung der goldenen Verdienstnadel des NSSV:

Für besondere Verdienste auf Kreis- und Landesebene.

2. Die unter 1. d - f genannten Auszeichnungen stehen dem Kreisschützenverband nur in begrenzter Anzahl zur Verfügung. Die Entscheidung zur Verleihung trifft der Kreisvorstand.

Für Schützen/innen, die bei der Verleihung nicht berücksichtigt werden konnten, **ist**, im darauffolgenden Jahr, **ein erneuter Antrag zu stellen**.

3. Die Verleihung der Verdienstnadeln nach III b - f soll möglichst anlässlich der Kreisschützentage - Delegiertenversammlung erfolgen.

Über die Verleihungen sind Aufzeichnungen zu führen.

4. **Merkmale für eine Anerkennung von Ehrungen:**

Langjährige Vorstandsarbeit, Aktivitäten im sportl. Bereich, Musikwesen, Jugendarbeit, Brauchtumpflege. Besondere, über den üblichen Rahmen hinausgehende, Leistungen bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen.

IV Ehrungen für Vereine:

a) Plakette des KSV

Bei Jubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist. Für besondere Anlässe z B. Schießstandbau.

b) Fahnenband des KSV

Zum 100. Jubiläum und weiteren 100-jährigen Jubiläen eines Vereins.

V Spezielle Ehrungen:

a) Ehrenmitglied

Einzelpersonen die sich auf Kreisebene in der Brauchtumpflege, im Sport, in der Jugendarbeit, im Musikwesen besondere Verdienste erworben haben können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Delegiertenversammlung.

b) Ehrenvorsitzender

Ein amtierender Vorsitzender des KSV kann nach ehrenhaftem Ausscheiden durch die Delegiertenversammlung zum Ehrenvorsitzenden, ohne Sitz und Stimme im Gesamtvorstand, ernannt werden.

VI Anmerkung:

Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft fallen nicht unter die Ehrungsordnung und werden jährlich vom KSV über die Mitgliedermeldungen ermittelt. Die Auszeichnungen werden den Vereinen am Anfang eines jeden Jahres zugestellt. Frühzeitige Verleihungstermine sind dem KSV mitzuteilen.

Mit dem Beschluß dieser Ehrungsordnung tritt die Ehrungsordnung vom 09.02.1986 außer Kraft.

Die Ehrungsordnung wurde am 24.11.1998 vom Gesamtvorstand beschlossen und tritt am 01.12.1998 in Kraft.

Hankensbüttel, im November 1998

(Tovornik)
Kreisvorsitzender

(Meyer)
stellv. Kreisvorsitzender